

Fälle zur Vorlesung Umweltrecht

Fall 1

„Die störende Windkraft“

Der A ist Eigentümer eines Anwesens in der Stadt S., Ortsteil und Gemarkung H., A-Straße, im Lande L. Er wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit der der Firma „Windstoß GmbH“ (W) im Jahre 2009 die Errichtung und der Betrieb von drei (noch nicht errichteten) Windkraftanlagen am X1. in den Gemarkungen H., N. und M. der Stadt S in unmittelbarer Nähe von vier im Jahre 2003 bestandskräftig genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlagen genehmigt wurde. A wohnt eigenen Berechnungen zufolge 1.204 m von der nächsten Windkraftanlage entfernt.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.09.2009 erteilte die zuständige Behörde B der W die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen der Firma V. vom Typ V-90 mit einer Nennleistung von jeweils 2.0 MW (Rotordurchmesser 90 m, Nabenhöhe 105 m) am X1. in W. Gemarkung H. (Flur ..., Flurstück ...), Gemarkung N. (Flur ..., Flurstück .../1) und Gemarkung M. (Flur ..., Flurstück ...). Die Anlagen befinden sich innerhalb eines Gebietes, das der Landesentwicklungsplan Umwelt vom 13.07. 2004 als Vorranggebiet für Windenergie ausweist. In diesem Bereich befinden sich bereits vier Windkraftanlagen der V./NEG Micon vom Typ NM 82 mit einer Nennleistung von jeweils 1.5 MW (Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 93,6 m), die mit dem Genehmigungsbescheid vom 15.06.2003 (Windpark X2.) und der Genehmigungsfreistellung vom 03.09.2003 von der B bestandskräftig zugelassen worden sind.

Der Genehmigungsbescheid vom 10.09.2009 enthält u. a. die Nebenbestimmungen, dass durch den Betrieb dieser Windkraftanlagen vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen am Anwesen des Klägers - unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch den Windpark X2. - während der Nachtzeit der nach der TA Lärm ermittelte Teil-Immissionspegel von 40 dB(A) nicht überschritten werden darf. Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die Immissionspegel bezogen auf die schalltechnisch ungünstigste Betriebsart (in der Regel bei Windgeschwindigkeit 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95% Nennleistung) an den genannten Aufpunkten eingehalten werden. Für diesen Nachweis scheidet das mit der Erstellung der Lärmprognose beauftragte Ingenieurbüro aus. Wenn dieser Nachweis nicht fristgerecht geführt wird, dürfen die Anlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Jede Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Schalleistungspegel von 103,5 dB(A) zuzüglich der Unsicherheit der Typenmessung und Serienstreuung nicht überschritten wird. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach Inbetriebnahme ist durch Messungen der Nachweis zu führen, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

Gegen die der W erteilte Genehmigung vom 10.09.2009 erhob der A am 08.10.2009 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 27.11.2009 ordnete die B die sofortige Vollziehung der Genehmigung an: Eine Prüfung des Widerspruchs habe ergeben, dass der in rund 1.200 m von der nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA 4) wohnende Kläger keinen durch den Windpark der W verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ausgesetzt sein werde. Nach der dem Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten und geprüften Lärmprognose sei durch den Betrieb der Windkraftanlagen am Wohnhaus des A mit einer Zusatzbelastung von 31 dB(A) zu rechnen. Der hier maßgebliche Lärm-Immissionswert für Allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit von 40 dB(A) werde um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Nach Nummer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm sei der von der Gesamtanlage verursachte Immissionsbeitrag am Wohnhaus des Klägers nicht relevant. Durch eine Schattenwurfprognose sei belegt, dass durch die drei zugelassenen Windkraftanlagen kein Schattenwurf am Wohnhaus des A hervorgerufen werde.

Am 05.01.2010 beantragte der A beim zuständigen Verwaltungsgericht V die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Genehmigung: Die Windkraftanlagen hätten zwar eine Entfernung von ca. 1.200 m zu seinem Wohnhaus. Gleichwohl sei davon auszugehen, dass die sich aus § 22 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BImSchG ergebende Grenze der Zumutbarkeit überschritten werde. Denn die drei nunmehr zugelassenen Anlagen ergänzten die bereits vorhandenen vier Anlagen auf dem sogenannten „X2.“. Beim Betrieb aller sieben Anlagen sei der Lärmrichtwert für die Nachtzeit nicht einzuhalten. Ausweislich des

Genehmigungsbescheides betrage die Vorbelastung am IP V.-Straße H. unter Berücksichtigung eines Messabschlages von 3 dB(A) insgesamt 36 dB(A). Der von der Betreiberin des Windparks X2. vorgelegte Messbericht der Fa. D. aus dem November 2005 weise einen Immissionspegel von 39,8 dB(A) aus. Bei dieser Messung habe es sich nicht um eine Überwachungsmessung gehandelt, so dass nach der Rechtsprechung keine Messabschlüsse vorzunehmen seien. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung führe das Hinzutreten von drei weiteren Windkraftanlagen zu einer erheblichen Überschreitung des Richtwertes von 40 dB(A) nachts. Allein bei der Windkraftanlage X2. sei bei der Messung 9 am 25.10.2005 ein Mittelwert von 44,8 dB(A) ermittelt worden. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass sein Wohnanwesen in einem reinen Wohngebiet liege, so dass der Immissionsrichtwert für nachts sogar nur 35 dB(A) betrage.

Bei allen Anlagen sei regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei höheren Windgeschwindigkeiten lauter werde. Hinzu komme ein schlagartiges Geräusch beim Passieren der Rotorblätter am Turm. Diese Kombination werde bis zu einer Entfernung von 3-5 km als besonderes störend und die Gesundheit beeinträchtigend empfunden. Zwar wende die Rechtsprechung für die Ermittlung des Störpotentials derzeit noch die TA Lärm an. Diese werde indes gerade bei Windkraftanlagen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Als die aktuelle TA Lärm in Kraft getreten sei, seien Windkraftanlagen des heute gängigen Maßes noch unbekannt gewesen. Vielmehr sei die TA Lärm auf Industrielärm ausgerichtet, der - anders als Windkraftanlagen - nicht ganzjährig rund um die Uhr stattfindet. In anderen Bereichen würden die technischen Regelwerke ständig dem aktuellen Stand der Technik angepasst, was aber auf dem Gebiet der Windenergie politisch wohl nicht gewollt sei. Bei der Anwendung der DIN-, DIN-ISO- und VDI-Vorschriften im Rahmen der Ermittlung der Transmission und der Dämpfung des Schalls im Freien würden die maximal zulässigen Werte fehlerhaft berechnet. So werde in der TA Lärm für bodennahe kugelförmige Punktquellen auf die Anwendung der in der DIN-ISO 9613-2 beschriebenen Verfahren hingewiesen. Allerdings werde der Schall bei Windkraftanlagen nicht kugelförmig abgestrahlt, so dass der Beweis nicht erbracht sei, dass diese DIN-ISO den notwendigen Erfordernissen gerecht werde. Insgesamt werde die grundsätzlich undifferenzierte Anwendbarkeit der TA Lärm für die Beurteilung der Schallimmission von Windkraftanlagen in Frage gestellt. Zudem lägen für sein Anwesen in der A-Straße in H. keine gesicherten, von einem unabhängigen Sachverständigen und von der B überprüften Berechnungen vor. Vielmehr begnüge sich die Genehmigung mit dem Verweis auf Nr. 2.2 TA Lärm und der Feststellung, das Grundstück liege außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen. Das stelle keine ordnungsgemäße Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Nachtwerte dar. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Werte überschritten seien. Die Prognose der W gebe den Wert mit knapp unter 40 dB(A) an. Dass diese Prognose zutreffend sei, werde bestritten.

Die Zulassung von weiteren drei Windkraftanlagen verstoße zudem gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerte baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Von den Windkraftanlagen gehe eine bedrängende Wirkung auf sein Anwesen aus. Diese Wirkung beruhe in erster Linie nicht auf dem Abstand der Anlagen zu seinem Wohnhaus, sondern darin, dass nunmehr sieben Windkraftanlagen von seinem Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer und der Terrasse aus „barriereartig“ in der Hauptblickrichtung lägen. Die nächtliche Beleuchtung verstärkte diesen Eindruck.

Hinzu komme die Belastung mit Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz), der bei Windkraftanlagen durch Wirbelablösungen an den Rotorblattenden, Kanten, Spalten und Verstrebungen entstehe. Diese Belastung sei bisher von den Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden stets in Abrede gestellt worden. Nunmehr liege aber eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie vom 28.10.2005, aus der sich ergebe, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugten, der zu enormen körperlichen Belastungen bis hin zu schwersten körperlichen Erkrankungen führe. Das R.-K.-Institut mahne in seiner Empfehlung aus dem Jahre 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an, weise aber zugleich darauf hin, dass als gesicherte Krankheitssymptome Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens gelten. Bei den bisher üblichen Messmethoden werde der Schallpegel mit dem A-Bewertungsfilter gemessen, der tieffrequente Geräusche unterschätze oder überhaupt nicht berücksichtige.

Jeder der genannten Gründe führe für sich allein zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Genehmigung. Die B habe bei der Anordnung des Sofortvollzugs seine - des A - Interessen unzureichend bewertet und die Interessen der W einseitig in den Vordergrund geschoben. Seine Beeinträchtigung werde zu einer enormen Wertminderung seines Grundstücks führen, weil Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen nur schlecht, d. h. zu einem geringen Preis, bzw. gar nicht zu verkaufen seien. Auch das führe zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Genehmigung. Das gesetzgeberische Ziel der Erhöhung des Anteils regenerativer Energiequellen an der Stromerzeugung stelle kein öffentliches Interesse an der Genehmigung dieser drei Windkraftanlagen dar.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde vom VG zurückgewiesen. Auch die Beschwerde beim zuständigen Oberverwaltungsgericht blieb erfolglos.

Der Widerspruch des A wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Landes L mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.2011 zurückgewiesen.

Gegen den Genehmigungsbescheid und den ihm am 09.10.2010 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der A am 28.10.2010 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen im einstweiligen Verfahren zu den Geräuschen der Anlagen, zur Anwendbarkeit der TA Lärm und DIN ISO 9613-2, zum baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme, zum Infraschall, zur Wertminderung seines Anwesens und zur fehlerhaften Abwägung seiner Interessen mit denen der Beigeladenen. Er hält die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens über die tatsächlichen nächtlichen Immissionen und zum Infraschall unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen für erforderlich und geboten.

Der A beantragt deshalb, den Genehmigungsbescheid der B vom 10.09.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 07.10.2010 aufzuheben.

Das beklagte Ministerium beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren darauf hingewiesen, dass das Schallgutachten der C. GmbH vom 13.07.2009 („Schallgutachten für drei Windenergieanlagen am Standort X1.“; ...) entsprechend den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ nach dem Alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung des Geländeprofiles und den ungünstigsten Schallausbreitungsbedingungen (70% Luftfeuchte und 10°C) in Mitwindrichtung erstellt worden sei. Die vier bereits vorhandenen Windkraftanlagen seien als Vorbelastung berücksichtigt worden. Die Immissionsberechnung nach DIN ISO 9613-2 komme unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung zu einem berechneten Ergebnis der Gesamtbelastung, die den zulässigen Nacht-Immissionswert von 40 dB(A) einhalte. Die der Immissionsberechnung zugrunde gelegten und im Gutachten ausdrücklich genannten Faktoren führten dazu, dass die Unsicherheit der Prognose sehr konservativ angesetzt worden sei und die berechneten Ergebnisse auf der „sicheren Seite“ lägen. Die Auswahl der für die Schallimmissionsprognose relevanten Immissionsorte sei auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windkraftanlagen erfolgt. Als die vom Lärm am stärksten betroffenen Anwesen seien die mit den Adressen Z. 11, E. 6 und V.-Straße 62 als relevante Immissionsorte ermittelt worden. Das Gutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass auch unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch die vier bereits vorhandenen Windkraftanlagen von 36,2 dB(A) sowie einer Zusatzbelastung durch die drei geplanten Windkraftanlagen von 30,5 dB(A) und eines Zuschlages von 2,1 dB(A) der für die Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im maßgeblichen Betriebszustand (Windgeschwindigkeit 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95% der Nennleistung) an allen Aufpunkten in H. nicht überschritten werde. Das Anwesen des A in der A-Straße sei von den Lärmimmissionen weniger betroffen als die vom Gutachter gewählten Aufpunkte in H. Damit sei auszuschließen, dass die Richtwerte am Anwesen des Klägers überschritten werden könnten.

Soweit der A rüge, dass die Prognose auf der Grundlage der TA-Lärm erfolgt sei und diese den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werde, handele es sich um dessen unmaßgebliche persönliche Meinung. Auch der Umstand, dass die Immissionsprognose von der W in Auftrag gegeben worden sei, begründe keine Zweifel an deren Verwertbarkeit. Denn die W sei zur Beibringung einer solchen Immissionsprognose rechtlich verpflichtet. Der Beklagte verfüge zudem über den erforderlichen Sach- und Fachverstand für die Überprüfung von Schallimmissionsprognosen. Entgegen der Einschätzung des Klägers sei die Einordnung des Gebietscharakters als Allgemeines und nicht als Reines Wohngebiet zutreffend und damit der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts maßgeblich. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen werde nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage betrage. Angesichts einer Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 150 m und einem Abstand zum Anwesen des A von 1.200 m spreche wenig für eine bedrängende Wirkung. Eine nächtliche Belästigung durch die Lichter der Anlagen werde mittels Einbaus von Dämmerungsschaltern und Sichtweitenmessgeräten und eine abgestimmte und synchronisierte Befehrerung reduziert. Aufgrund des Abstandes träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung so weit in den Hintergrund, dass darin keine beherrschende Wirkung mehr gesehen werden könne. Eine barriereartige Wirkung scheidet schon deshalb aus, weil die zugelassenen drei Anlagen hinter den vier vorhandenen errichtet werden sollen; ein barriereartiger Riegel entstehe dadurch nicht. Die Problematik „Infraschall/tieffrequenter Schall“ werde im Lärmgutachten abgehandelt. Die vom A dagegen vorgebrachten Argumente seien nicht stichhaltig. Insbesondere halte das

Gutachten von Dr. W. wissenschaftlichen Kriterien nicht stand. Zudem gebe es keine gesicherten Erkenntnisse über die angeblich von Windkraftanlagen ausgehende Infraschallgefahr und die sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ergebende staatliche Schutzpflicht gebiete nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine möglicherweise eintretende Wertminderung des Anwesens des Klägers sei ungeeignet, die Genehmigung für die Windkraftanlagen zu versagen.

Die beigeladene Firma W beantragt ebenfalls, die Klage abzuweisen.

Sie hat bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren das Vorbringen des beklagten Ministeriums wiederholt und vertieft und etwa darauf hingewiesen, dass das Anwesen des Klägers in der Ortslage H. unmittelbar an den Außenbereich grenze. Einen Bebauungsplan gebe es nicht, der Flächennutzungsplan weise für das Grundstück eine „gemischte Baufläche“ und nicht etwa eine „Wohnbaufläche“ aus. Das entspreche auch der Situation vor Ort. In der Ortslage H. befinde sich die Hofstelle des Vollerwerbslandwirts Z., V.-Straße ... Das spreche eher für ein Dorfgebiet, für das ein nächtlicher Richtwert von 45 dB(A) gelte, der zwanglos eingehalten werde. Für den Außenbereich, in dem die Anlagen errichtet werden sollten, gehe die Rechtsprechung von einem nächtlichen Richtwert von 45 dB(A) aus. Gehe man von einer Gemengelage aus, sei nach dem Rechtsgedanken von Nr. 6.7 TA Lärm ein Mittelwert zwischen 40 und 45 dB(A) anzusetzen. Die drei genehmigten Windenergieanlagen hätten eine Entfernung zum Wohnhaus des Klägers von 1.210 m, 1.645 m und 1.858 m. Die Anlage 2 sei vom Wohnhaus des Klägers aus nicht zu sehen. Die Anwendbarkeit der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für die Bestimmung der von Windkraftanlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen sei von der Rechtsprechung anerkannt.

Für die Ausbreitungsrechnung bei Schallimmissionen fordere Anhang 2.3.4 TA Lärm die Angaben der Vorgaben der DIN ISO 9613-2. Dabei handle es sich (auch) nach der Rechtsprechung um ein geeignetes Regelwerk. Diesen Vorgaben entspreche das von einem privaten Sachverständigenbüro erstellte Schallgutachten. Das Gutachten liege auch auf der „sicheren Seite“. Ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag für den von vorhandenen Anlagen ausgehenden Lärm sei nicht gerechtfertigt, wenn die Lärmimmissionen der genehmigten und vorhandenen Anlagen - wie vorliegend - dreifach vermessen worden seien. Gleichwohl habe der Gutachter noch Sicherheitszuschläge zwischen 2,4 und 2,21 dB(A) hinzugerechnet. Damit liege das Gutachten auf der „sicheren Seite“ und gewähre möglicherweise sogar mehr an Sicherheit als es die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht gebiete. Ein weiterer Zuschlag für Ton- oder Impulshaltigkeit sei nicht geboten. Bei modernen Windenergieanlagen entstehe nach dem heutigen Stand der Technik beim Betrieb grundsätzlich kein - immissionswirksames - ton- oder impulshaltiges Geräusch. Die vom Kläger beschriebenen zuschlagspflichtigen Geräusche ließen sich sachverständig nicht ermitteln und stellten keine zuschlagspflichtige Geräuschkomponente dar. Im Einzelfall doch auffällige Geräusche beträfen nicht die Zulassung der Anlage, sondern deren Überwachung. Insoweit sei unter Nr. A.6 der Genehmigung als Zielvorgabe für die Beigeladene bestimmt, dass der Schalleistungspegel für jede der Windkraftanlagen 103,5 dB(A) nicht überschreiten dürfe, was grundsätzlich auch möglich sei. Von den drei zusätzlichen Windkraftanlagen gehe keine unzumutbare Geräuschbelästigung aus. Das Lärmgutachten prognostiziere für das Anwesen V.-Straße ... in H. durch das Hinzutreten der Anlagen eine Zusatzbelastung von 30,5 dB(A). Nach Nr. 2.2 TA Lärm gehörten zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel erreichten, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liege. Gehe man für das Grundstück des A von einem Dorfgebiet aus, für das der Richtwert bei 45 dB(A) nachts liege, werde dieser um 14,5 dB(A) unterschritten und damit befinde sich der Kläger bereits nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagen. Betrachte man die drei Windkraftanlagen getrennt, betrage die Differenz zum Richtwert 17 bis 22 dB(A). Stelle man auf den Richtwert für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) nachts ab, befinde sich das Grundstück des Klägers zwar noch (hauchdünn) im Einwirkungsbereich aller 3 Windkraftanlagen. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm dürfe die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage selbst bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen sei. Das sei in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreite. Der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) nachts werde durch die Zusatzbelastung von 30,5 dB(A) um 9,5 dB(A) und damit um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten. Damit sei diese Zusatzbelastung immissionsschutzrechtlich irrelevant. Dieses Ergebnis werde durch den Vergleich der Vorbelastung mit der genehmigten Gesamtbelastung bestätigt. So betrage die Vorbelastung (ohne Sicherheitszuschläge) am Anwesen V.-Straße ... in H. insgesamt 36,2 dB(A) und die spätere Gesamtbelastung 37,5 dB(A). Diese Differenz sei nicht wahrnehmbar.

Soweit der A eine Berechnung für sein Anwesen fordere, sei diese nach der TA Lärm nicht geboten. Allerdings sei gleichwohl eine solche Berechnung im Rahmen der Erörterung der Einwendungen im November 2008

vorgenommen worden, allerdings für die seinerzeit noch vier geplanten Anlagen. Dabei sei eine Gesamtbelastung durch 8 Anlagen am Wohnhaus des Klägers - ohne Sicherheitszuschläge - von 36,5 dB(A) berechnet worden. Die Zusatzbelastung durch die neu hinzukommenden Anlagen habe zwischen 22,5 und 27,8 dB(A) pro Anlage gelegen. Damit liege das Anwesen weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der einzelnen Anlagen, die Gegenstand der Genehmigung seien. Deshalb seien für diesen Punkt keine weiteren von einem unabhängigen Sachverständigen überprüften Berechnungen erforderlich. Die Behauptung des A, die Vorbelastung durch die vorhandenen vier Windkraftanlagen betrage nahezu 40 dB(A), treffe nicht zu. Das von ihm vorgelegte Blatt betreffe eine von mindestens neun Messungen der D. im November 2005. Die Angaben unter dem Diagramm ließen vermuten, dass hier Geräusche über einen sehr kurzen Zeitraum von 50 Sekunden tagsüber (15:45 Uhr) aufgezeichnet worden seien. Das sei nicht repräsentativ und besage auch nichts über die Geräuschquelle. Im Genehmigungsverfahren seien als Schalleistungspegel für die Vorbelastung 104 dB(A) - ohne Messabschläge und unter Beachtung der Sicherheitszuschläge - angesetzt worden. Das entspreche der Grenzwertfestlegung aus dem bestandskräftigen Genehmigungsbescheid für die vorhandenen Anlagen. Von einer bedrängenden Wirkung könne schon deshalb keine Rede sein, weil bei Windkraftanlagen weniger die Baumasse des Turm als vielmehr der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors eine entscheidende Bedeutung zukomme.

Aus der optischen Vorbelastung könne der A nichts herleiten. Eine der drei neuen Anlagen sei vom Anwesen des A gar nicht zu sehen und die anderen beiden fügten sich in das in das vorhandene Umfeld ein. Eine dieser beiden werde mehr als 500 m hinter den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und nur eine erweitere das Panorama in die Breite. Von einer Barrierewirkung könne daher nicht die Rede sein. Wer im Übrigen - wie der A - am Rande zum Außenbereich und noch dazu zu einem Vorranggebiet für Windenergie wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen rechnen.

Schließlich greife auch das Infraschall-Argument nicht, weil moderne Windenergieanlagen keinen Infraschall belästigenden Ausmaßes erzeugten. Das vom Kläger vorgelegte Gutachten sei insoweit unergiebig. Dass Infraschallimmissionen Gesundheitsgefahren erzeugen könnten, sei unstrittig (vgl. Nr. 7.3 TA Lärm), betreffe aber nicht die vorliegend zugelassenen Windenergieanlagen.

Das VG hat die örtliche Situation am Wohnhaus des A am 21.03.2011 in Augenschein genommen; wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Ortsbesichtigung verwiesen.

Nehmen Sie zu folgenden Fragen Stellung:

1. Ist der A klagebefugt? Aus welchen Vorschriften ergibt sich seine Klagebefugnis?
2. Ist die im Sachverhalt erwähnte TA Lärm für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung maßgeblich?
3. Ist die der W erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung materiell rechtmäßig?